

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 21. Februar 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. März 1990 Nr. C/4 – 6/12 576.

Augsburg, den 5. April 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. April 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. April 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 1990.

KWMBI II 1990 S. 227

221021.0156 WK

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen

Vom 5. April 1990

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KWMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1989 (KWMBI II S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch den Begriff „25 a“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 6 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 8 wird die Zahl „37“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 21. Februar 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. März 1990 Nr. C/4 – 6/12 577.

Augsburg, den 5. April 1990

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. April 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. April 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 1990.

KWMBI II 1990 S. 228

221021.0853 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg

Vom 6. April 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie vom 30. September 1974 (KWMBI II 1975 S. 223), geändert durch Satzung vom 5. April 1978 (KWMBI II S. 120), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen, Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 207 Semesterwochenstunden, zuzüglich 12 Tage Exkursionsen verteilt auf sieben Fachsemester. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein dreisemestriges Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in einem Abschnitt durchgeführt werden. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen werden in einem Abschnitt durchgeführt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu dieser Prüfung melden, daß er sie zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel zu Beginn des achten Fachsemesters abgelegt, die Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgegeben werden. Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, daß er sie mit beiden Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.

(6) Meldefristen, Prüfungstermine und Prüferlisten werden zu Beginn eines jeden Semesters durch ortsüblichen Aushang bekanntgegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(7) Der Student kann die in Absatz 4 und 5 bestimmten Termine verschieben. Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 4 oder 5 Satz 2 die Meldung zur Prüfung oder die Ablegung der Prüfung